

Richtlinien

über das Amtsblatt der Stadt Obernburg a.Main.

Die Stadt Obernburg a.Main erlässt folgende

Richtlinien:

§ 1

Einführung, Name, Aufgabe, Erscheinungsweise und Verteilung

- (1) Die Stadt Obernburg a.Main gibt für ihr Gemeindegebiet, d. h. Obernburg mit Ortsteil Eisenbach, ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt trägt den Namen „Almosenturm“ und erscheint in der Regel im Zwei-Wochen-Rhythmus, in den geraden Kalenderwochen. Das Amtsblatt erscheint in der Regel donnerstags. Änderungen werden im Amtsblatt bekannt gegeben.
- (2) Das Amtsblatt der Stadt Obernburg a.Main hat primär die Aufgabe, die Einwohner der Stadt über die amtlichen Bekanntmachungen zu unterrichten und dient der Förderung des Gemeinschafts sinns.
- (3) Das Amtsblatt wird an jeden Haushalt des Gemeindegebiets abgegeben und den zuständigen Behörden und Zeitungen übermittelt.

§ 2

Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes

Im Amtsblatt werden insbesondere veröffentlicht:

- (1) Gemeindeverordnungen (Art. 51 LStVG),
- (2) Satzungen (Art. 26 GO),
- (3) Verzeichnis der Personenstandsfälle (Geburten, Jubiläen, Sterbefälle),
- (4) Bekanntmachungen und Hinweise amtlichen Charakters.

§ 3

Inhalt des nichtamtlichen Teils des Amtsblattes

Dem amtlichen Teil des Amtsblattes wird ein nichtamtlicher Teil angegliedert. In ihn werden aufgenommen:

- (1) Anzeigen, die wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dienen.
- (2) Anzeigen, die sportliche, kulturelle, politische oder Vergnügungsveranstaltungen ankündigen.
- (3) Anzeigen von privaten Auftraggebern, soweit sie sich in folgende Kategorien einordnen lassen:

Verkaufs- und Mietangebote,

Kauf- und Mietofferten,

Stellengesuche und –angebote,

Fund und Verlustmeldungen,

Danksagungen für Glückwünsche und Anteilnahme nach persönlichen Ereignissen,

Aufforderung zur Meldung von Beobachtungen anlässlich Schädigungen durch unbekannte Täter.

- (4) Anzeigen von politischen Parteien und Wählervereinigungen in Wahlzeiten, soweit sie sich in folgende Kategorien einordnen lassen:

Terminankündigungen,

Partei- oder Kandidatenvorstellungen,

Veranstaltungshinweise oder Projektvorstellungen.

Wahlanzeigen sind nur dann nicht zulässig, sobald die werbende Partei, Personen oder Parteianamen verwendet, die mit dieser nicht in Verbindung stehen. Alle Wahlanzeigen dürfen keine verunglimpfenden oder auf Personen gerichtete persönlich angreifende Formulierungen enthalten. Verfassungswidrigen Parteien werden jegliche Anzeigenschaltungen untersagt. Wahlanzeigen sind frühestens drei Monate vor dem Wahltermin veröffentlicherbar.

- (5) Die Veröffentlichungen und Anzeigen dürfen nicht gegen die sog. „guten Sitten“ verstoßen.

- (6) Leserbriefe werden nicht aufgenommen.

- (7) Die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Bay. DSG), sowie des Bayerischen Pressegesetzes (Bay. PrG) sind zu beachten.

- (8) Es werden nur deutschsprachige Texte veröffentlicht (analog, Art. 23 BayVwVfG). Fremdsprachige Texte können veröffentlicht werden, sofern der Redaktion eine deutsche Übersetzung beigefügt ist und der Auftraggeber die Übereinstimmung mit dem fremdsprachigen Text bestätigt.

§ 4

Sonderregelung für Nachrichten von Vereinen und sonstigen Vereinigungen

- (1) Allen ortsansässigen Vereinen, der Feuerwehr, anderen öffentlichen und kirchlichen Einrichtungen (Bücherei, Kindergärten, Kirchen/Pfarrämter) und Vereinigungen, die sich durch ehrenamtliche Jugend- Senioren- und Sozialarbeit begründen, werden in jeder Ausgabe des Amtsblattes, eine halbe Seite für reine Vereinsnachrichten zur Verfügung gestellt. An diese vorgenannten Vereine/ öffentlichen Einrichtungen/ Vereinigungen werden die Kosten nicht weiterverrechnet.

Die Mitteilungen über die Gottesdienste (Gottesdienstanzeiger) der Kirchen werden kostenfrei veröffentlicht. (max. je zwei Seiten pro Ausgabe)

- (2) Jeder Vereinsabteilung unserer beiden Sportvereine TuSpo Obernburg und TSV Olympia steht eine halbe Seite, als Veröffentlichungsfläche in jeder Amtsblattausgabe zur Verfügung.
- (3) Allen Vereinen/ o.a. Vereinigungen/ öffentlichen und anderen Einrichtungen (s. Abs. 1) steht eine ganze kostenfreie Seite im Amtsblatt zur Verfügung, sobald besondere Ereignisse vorliegen: z.B.:

Jubiläen

oder

Vereinsgründungen bzw. -auflösungen.

- (4) Alle Vereine/ o.a. Vereinigungen/ öffentlichen und anderen Einrichtungen (s. Abs. 1), die im Amtsblatt publizieren, müssen eine kostenpflichtige halbseitige Anzeige in einer der beiden Weihnachtsausgaben schalten.
- (5) Die kostenlosen Seiten für Vereine/ o.a. Vereinigungen/ öffentlichen und anderen Einrichtungen (s. Abs. 1) können nicht auf andere Amtsblattausgaben übertragen oder gesammelt werden. Außerdem dürfen kostenlose Nachrichten der Vorgenannten die Gesamtseitenzahl von zwei Seiten, für den gleichnamigen Verein/ Vereinen/ Vereinigungen/ öffentlichen und kirchlichen Einrichtungen nicht überschritten werden.
- (6) Alle Meldungen der Vereine/ o.a. Vereinigungen/ öffentlichen und anderen Einrichtungen (s. Abs. 1) , die die vereinbarten Sonderregelungen von (1) bis (5) überschreiten, werden als kostenpflichtige Anzeigen nach § 3 Abs. 3 gesehen.

§ 5

Verantwortlichkeit für den Inhalt der Veröffentlichungen

- (1) Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Stadt Obernburg a.Main, vertreten durch den 1. Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.

(2) Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Verfasser.

§ 6

Allgemeine Regelungen und Bestimmungen

- (1) Der Redaktionsschluss ist für den nichtamtlichen Teil des Amtsblattes, für Vereinsnachrichten auf Donnerstag 18 Uhr und für Anzeigen auf Freitag 11 Uhr (eine Woche vor Veröffentlichung) festgelegt. Änderungen werden im Amtsblatt bekanntgegeben.
- (2) Vereinsnachrichten und Anzeigen, die nach dem Redaktionsschluss eintreffen, können im Amtsblatt nicht mehr veröffentlicht werden. Ebenfalls werden stark formatierte Texte nicht mehr angenommen, wenn diese nicht schon im DIN A5-Format angelegt worden sind.
- (3) Anzeigen müssen immer schriftlich per Email an den entsprechenden Sachbearbeiter/In, per Fax-Nr.: 06022/6191-59 oder bei der Stadtverwaltung direkt (Stadt Obernburg, Römerstraße 62 – 64, 63785 Obernburg a.Main) abgegeben werden.
- (4) Alle Anzeigen werden im gesehenen Zustand veröffentlicht.
- (5) Die Stadt Obernburg nimmt Emails bzw. Dateiformate nicht an, sobald diese nicht in einer der folgenden Formate vorliegen:
 - a) Bitmap Pictures (*.bmp)
 - b) Excel (*.xls) ohne Makros
 - c) Graphics Interchange Format (*.gif)
 - d) Joint Photographic Expert Group (*.jpg)
 - e) Portable Data File (*.pdf)
 - f) Portable Network Graphics (*.png)
 - g) Rich Text Format (*.rtf)
 - h) Tag Image File Format (*.tif oder *.tiff)
 - i) Textdateien (*.txt)
 - j) Word (*.doc) – (Bilder dürfen in Word-Format nicht eingebunden sein !)
- (6) Die Gesamtgröße der Email von max. 2 MB (=Megabyte), d. h. inkl. Dateianhänge, darf nicht überschritten werden.

§ 7

Beilagen

- (1) Dem Amts- und Mitteilungsblatt kann gegen Entgelt eine Beilage beigefügt werden.
- (2) Beilagen sind nur zu zulässig, wenn diese die Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung nicht berühren.
- (3) Alle Wahlbeilagen sind frühestens 3 Monate vor dem offiziellen Wahltag zulässig; § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 8

Bezugsgebühren

Für den Erhalt des Amts- und Mitteilungsblattes sind keine Bezugsgebühren zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.02.2010 in Kraft.

Obernburg, den 1.02.2010

Walter Berninger, 1. Bürgermeister

